

Einzelnoten / Zeugnisnoten / Abschlüsse / Schulformwechsel

Im Beschwerdemanagement stellt sich ein Problem bei der Abgrenzung zwischen **Verwaltungsakten** und **sonstigen Maßnahmen**, sog. **Realakten** dar. Aus diesem Unterschied ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen und Konsequenzen. Die folgenden Informationen und Hinweise sollen zu einer Klärung beitragen.

Insbesondere bei Leistungsbewertungen und Versetzungsentscheidungen bereitet die Frage, ob ein **Verwaltungsakt** vorliegt, in der Schulpraxis oft größere Schwierigkeiten.

Die wichtigsten **Verwaltungsakte** in diesem Bereich sind:

- Versetzungsentscheidungen und Zeugnisse
- Entscheidungen bei Nachprüfungen
- Überweisung/Übergang in eine andere Schulform zum Ende der Erprobungsstufe
- Wechsel der Schulform
- Erteilung von Abschlüssen und Berechtigungen

Ein Verwaltungsakt wird mit der Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler wirksam. Mit dem Tag nach der Bekanntgabe beginnt die Frist für den Widerspruch.

Ein **Widerspruch** und somit auch ein **Widerspruchsverfahren** / eine **Klage** sind **nur gegen einen Verwaltungsakt möglich**. Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Dem Widerspruch wird entweder durch die Schule abgeholfen oder er wird der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Über Abhilfe oder Vorlage entscheidet die Schulleitung, die Fachlehrkraft oder das Gremium, die/das den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Schulaufsicht erlässt grundsätzlich einen Widerspruchsbescheid, und zwar entweder eine Stattgabe — wenn der Argumentation der Schule nicht gefolgt wird — oder eine Zurückweisung. **Gegen diese Entscheidung ist sodann eine Klage beim Verwaltungsgericht möglich**

Dagegen stellen Noten in einzelnen Fächern grundsätzlich keinen Verwaltungsakt dar, sondern sind sog. Realakte. Dieses begründet sich darin, dass eine Rechtswirkung erst von der Entscheidungen (z.B. Versetzung) ausgeht, die auf den einzelnen Noten beruht.

Deshalb ist gegen **Noten** nur die **Beschwerde** möglich. Ausnahmen (s.u.) gelten jedoch dann, wenn Noten eine unmittelbare Auswirkung auf die weitere Schullaufbahn oder eine besondere Bedeutung für das künftige Berufsleben haben. Gleiches gilt für Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen.

Verfahren bei **Beschwerden**

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Schulbereich, die keine Verwaltungsakte sind, können Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte Beschwerde einlegen.

Die **Beschwerde** ist an **keine Form und Frist** gebunden

Wenn die Schule der Beschwerde nach nochmaliger Bearbeitung nicht stattgibt und die Eltern weiter eine Überprüfung wünschen, leitet die Schulleitung die Beschwerde mit den erforderlichen Unterlagen (v.a. Beschwerdeschreiben, Stellungnahme der Schulleitung und der beteiligten Lehrer) an die Schulaufsicht weiter.

Der Beschwerdeführer erhält eine Abgabennachricht, die keiner Begründung bedarf.

Die Schulaufsicht entscheidet über die Beschwerde und teilt dies dem Beschwerdeführer mit.

Die Entscheidung der Schulaufsicht ist ebenfalls kein Verwaltungsakt und kann daher nicht per Widerspruch angefochten werden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Rechtscharakter und die Rechtsbehelfe gegen die einzelnen Maßnahmen:

Primarstufe und Sekundarstufe I

Sachverhalt	Rechtscharakter	Rechtsbehelf
Einzelnote (Klassenarbeit, Test, Klausur, mündliche Note etc.)	Realakt	Beschwerde
Halbjahreszeugnis bis Klasse 9	Realakt	Beschwerde
Halbjahreszeugnis Klasse 10 häufig Bewerbungszeugnis!	Verwaltungsakt	Widerspruch
Versetzungszeugnis	Verwaltungsakt	Widerspruch
Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis	Verwaltungsakt	Widerspruch
Einzelnoten auf Zeugnissen (Halbjahreszeugnis Kl. 10, Versetzung, Abschluss) Bedeutung für berufliche Laufbahn!	Verwaltungsakt (als Teil des Zeugnisses)	wie Widerspruch gegen Zeugnis zu werten
Nichtbestehen der Nachprüfung	Verwaltungsakt	Widerspruch
Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten - auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen	Verwaltungsakt	Widerspruch
Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf sonstigen Zeugnissen	Realakt	Beschwerde